



#### IV. Umwelt und Recht

##### Berufungsausschuss

### Berufungen 2014

#### **Berufung 01/2014**

In der Berufungssache des 420er GER 54183 gegen 420er GER 54611 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des „Finale der 420er-Klasse für die WM-JEM-Qualifikation 2014“ des Lübecker Yacht-Club e.V. vom 29.05.14 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 06. Juni 2014 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

#### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen die vom Schiedsgericht festgestellte Anwendung der Regel 16.1 beim Luvten des Leeboots bis in den Wind beim Start.

Der vom Schiedsgericht festgestellte Sachverhalt, der auch aus der Anschauung eines Videos beruht, besagt, dass das überlappende Leeboot von mehreren Luvbooten kurz vor dem Start aus einer Position von etwa 60° zum Wind bis in den Wind gelutet hat und es dann zu einer Berührung mit dem Luvboot gekommen ist.

Dieser Sachverhalt, an den der Berufungsausschuss gebunden ist, trägt die Anwendung von Regel 16.1.

#### **Berufung 02/2014**

In der Berufungssache 02/2014 des Optimist GER 12992 gegen Optimist GER 13114 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Regatta Goldener Opti des TSV Schilksee e.V. vom 24.05.14 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh und Manuel Hünsch am 10. Januar 2015 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben.

GER 13114 wird in der 3. Wettfahrt disqualifiziert. Der Verein hat die Ergebnisse entsprechend zu berichtigen und den Teilnehmern mitzuteilen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen die vom Schiedsgericht festgestellte alleinige Anwendung der Regel 10 beim Runden der Leebahnmarke.

Der vom Schiedsgericht festgestellte Sachverhalt impliziert, dass GER 12992 mit Wind von Backbord und GER 13114 mit Wind von Steuerbord bei Eintritt in die Zone überlappten und GER 12992 innen liegendes Boot war. Der Sachverhalt besagt außerdem, dass es bei der Halse von GER 12992 eine Berührung der Boote mit den Segeln ohne Schaden und eine Berührung von GER 12992 mit der Bahnmarke gab. GER 12992 entlastete sich für die Bahnmarkenberührung mit einer Eine-Drehung-Strafe.

Dieser Sachverhalt, an den der Berufungsausschuss gebunden ist, führt zu folgender Anwendung der Regeln:

GER 13114 war nach WR 18.2(b) verpflichtet, GER 12992 Bahnmarken-Raum zu geben und ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. GER 12992 war nach Regel 10 verpflichtet, sich von GER 13114 freizuhalten und nach WR 31 verpflichtet, die Bahnmarke nicht zu berühren. Es ist diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Da es aber innerhalb des ihm zustehenden Bahnmarken-Raums segelte, ist es nach WR 21(a) und 21(b) für diese Regelverstöße zu entlasten.

Da keine materielle Beschädigung vorliegt, ist eine Wiedergutmachung nicht möglich, WR 62.

### **Berufung 03/2014**

In der Berufungssache 03/2014 des Finn GER 92 gegen Finn GER 313 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Finn-Laser-RL-Regatta des Segel-Club Bosen e.V. vom 06.07.14 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 10. Januar 2015 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 31.07.2015 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung, den Protest für ungültig zu erklären, da der Vorfall nicht in der im Protestformular genannten Wettfahrt stattfand.

Im Protestformular wurde zweimal festgeschrieben, dass es sich um die 4. Wettfahrt handelte. Im Protestformular wurden aber auch klar der Zeitpunkt und der Ort des Vorfalls genannt. WR 61.2(b) verlangt nicht die Wettfahrtnummer, sondern lediglich den Zeitpunkt und den Ort des Vorfalls. Damit sind die Voraussetzungen von WR 61.2(b) erfüllt.

### **Berufung 04/2014**

In der Berufungssache 04/2014 des Pirat GER 4402 gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Sea-Cup-North-Regatta des Segel-Club Nordstern Spandau e.V. vom 21.06.14 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 10. Januar 2015 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

#### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung, den Antrag auf Wiedergutmachung für ungültig zu erklären.

Der Berufungsführer war am 11.6.2014 durch die Mitgliederversammlung des SCN vom Verein ausgeschlossen worden und ihm wurde mit Schreiben vom 14.6.2014 durch den SCN mitgeteilt, dass er nicht berechtigt ist, am 21./22.6.2014 unter dem Vereinsnamen des SCN beim Sea-Cup-North zu starten. Der Wettfahrtleiter wies deshalb die Meldung rechtzeitig vor dem ersten Start am 21.6.2014 um 10.20 Uhr zurück und gab dafür eine schriftliche Begründung. Gegen diese Zurückweisung der Meldung wurde vom Berufungsführer nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen ein Antrag auf Wiedergutmachung gemäß Regel 76.1 eingereicht und es sind keine Gründe für eine Fristverlängerung ersichtlich.

### **Berufung 05/2014**

In der Berufungssache 05/2014 des Optimist GER 13171 gegen Optimist GER 13129 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Seemoser Opti-Pokals des Württembergischen Yacht-Club e.V. Friedrichshafen vom 28.06.14 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 10. Januar 2015 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

GER 13171 ist mit seinem Wettfahrtplatz wieder einzusetzen. Die Disqualifikation von GER 13129 bleibt erhalten. Der Verein hat die Ergebnisse entsprechend zu berichtigen und den Teilnehmern mitzuteilen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

#### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen die vom Schiedsgericht festgestellte Anwendung der Regel 14 beim Start.

In dem vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt hat GER 13171 als Leeboot mehrfach in angemessener Geschwindigkeit gelut. Das Luvboot GER 13129 hat in keiner Weise angemessen reagiert. Es kam zu Berührungen ohne Schaden.

GER 13129 ist deshalb zu Recht wegen Verstoßes gegen WR 11 und 14 disqualifiziert worden.

GER 13171 hat in einem Maße geluvt, das nicht WR 16 verletzt, allerdings hat es bis zu einer Berührung geluvt. Da es aber keinen Schaden gab, ist es von der Verletzung von WR 14 nach WR 14(b) zu entlasten.

**Berufung 06/2014** wurde zurück genommen

### **Berufung 07/2014**

In der Berufungssache 07/2014 des J24 GER 5381 gegen J24 GER 5266 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der German Open 2014 des Norddeutschen Regatta Verein e.V. vom 30.08.14 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 10. Januar 2015 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen folgende Punkte:

1. Das Schiedsgerichtsmitglied sei interessierte Partei und hätte nicht an der Entscheidung mitwirken dürfen.
2. Das Schiedsgericht habe versäumt, den Schaden an GER 5381 zu begutachten.
3. Das Schiedsgericht habe versäumt, der Entscheidung eine Skizze beizufügen.

Zu Punkt 1: Der Berufungsführer hat in der Verhandlung keinerlei Einwände gegen das Schiedsgericht vorgebracht. Allein die Tatsache, dass der Sohn eines Schiedsrichters mit einem nicht mitsegelnden Crewmitglied des Bootes verheiratet ist, wird dem Begriff der Interessierten Partei nicht gerecht.

Zu Punkt 2: Es ist nicht Aufgabe eines Schiedsgerichtes, einen Schaden zu begutachten. Das Schiedsgericht hat lediglich die Aufgabe festzustellen, ob es einen Schaden gab und, im Falle einer Entlastung nach WR 44, ob der Schaden ernsthaft war. Da in den beiden Protesten von GER 5266 und GER 5381 die Kollision in ziemlich gleicher Art beschrieben wurde, konnte das Schiedsgericht zu Recht von einer Berührung mit Schaden ausgehen und hat dies auch in seiner Faktenfestlegung geschrieben.

Zu Punkt 3: WR 65.2 verlangt eine Skizze des Schiedsgerichts nur, wenn diese sachdienlich ist. Da beide Parteien den Sachverhalt in nahezu gleicher Form beschrieben haben und dies aus deren Protestformularen ersichtlich ist, genügt die vom Schiedsgericht festgelegte Darstellung des Sachverhalts auch ohne eine weitere Skizze den Anforderungen von WR 65.2.

### **Berufung 08/2014**

In der Berufungssache 08/2014 des GER 848 gegen das Nicht-Behandeln eines Antrages auf Wiedergutmachung anlässlich der Regatta 40. Goldenes Posthorn 2014 des Pro Sport Berlin 24 e.V. Segelabteilung - Stößensee vom 14./15.06.2014 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 23. März 2015 im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

**Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen das Nicht-Behandeln eines Antrags auf Wiedergutmachung.

Der Berufungsführer nahm am 14./15.06.2014 an der Regatta 40. Goldenes Posthorn (Varianta) in Berlin teil.

Es wurden 2 Wettfahrten gesegelt.

In der Ausschreibung zu dieser Regatta wird ausgeführt, dass es bei 4 Wettfahrten einen Streicher gibt.

Die Segelanweisungen enthielten jedoch keine Bestimmungen, dass von der Regelung in WR A2, Satz 1 abgewichen wird.

In der endgültigen Ergebnisliste, die am 15.6.2014 auf dem Notice Board bekannt gemacht worden ist, wurden beide Ergebnisse des Berufungsführers für die Gesamtwertung berücksichtigt.

Nach vorangegangenen mündlichen Einwendungen gegen diese Ergebnisbehandlung beantragte der Berufungsführer mit Schreiben v. 27.10.2014 Wiedergutmachung mit dem Antrag, bei seinen Ergebnissen das schlechtere Ergebnis zu streichen und nicht in die Gesamtwertung einzubeziehen.

Über diesen Antrag auf Wiedergutmachung hat das Schiedsgericht nicht entschieden.

Die vom Berufungsführer eingelegte Berufung ist zulässig gem. WR 70.1.b, jedoch nicht begründet.

Der Antrag auf Wiedergutmachung ist schriftlich zu stellen und innerhalb der in WR 62.2 bezeichneten Frist. Der schriftliche Antrag auf Wiedergutmachung v. 27.10.2014 ist nicht innerhalb der Frist von WR 62.2 gestellt worden.

Weder im Antrag auf Wiedergutmachung noch in der Berufungsschrift wurden Gründe genannt, warum die für Anträge auf Wiedergutmachung in WR 62.2 genannte Frist im vorliegenden Fall auf fast 5 Monate zu verlängern ist gem. WR 61.3. letzter Satz. Gute Gründe zur Verlängerung der Frist sind auch nicht erkennbar.

Auch wenn es das Schiedsgericht versäumt hat, den Antrag auf Wiedergutmachung zu behandeln, wie es in WR 63.1 verlangt wird, hätte eine solche Verhandlung nur zu dem Ergebnis führen können, dass der Antrag auf Wiedergutmachung zurückgewiesen wird, weil die Frist in WR 62.2 nicht gewahrt worden ist.

Die Berufung war daher gem. WR 71.2 als unbegründet zurück zu weisen.